



Beschlussvorlage

Amt: Dezernat II
Vorl.Nr.: V/2012/2930
Datum: 02.11.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.11.2012	öffentlich
Rat	26.11.2012	öffentlich

Tagesordnung

Freiwillige zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe in Hennef;

- a) Zuwendungsvertrag für die Kindertageseinrichtungen
- b) Festlegung der Fördersätze für die zusätzliche freiwillige Förderung gem. § 3 Abs. 2 des Vertrages

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef

- 1.) der der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Zuwendungsvertrag für die Kindertageseinrichtungen ist ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 für die zusätzliche freiwillige Förderung der Kindertageseinrichtungen freier Träger der Jugendhilfe zu verwenden.
- 2.) Die Fördersätze für die zusätzliche freiwillige Förderung gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages werden wie folgt festgesetzt:

Sonstige Träger der freien Jugendhilfe maximal 8 %,
Fördervereine als Träger von Kindertageseinrichtungen maximal 8,5 %,
Elterninitiativen maximal 4 %,
Kirchliche Träger 0 %.
- 3.) Unter Berücksichtigung der besonderen Finanzierung der Kindertageseinrichtung der Katholischen Kirchengemeinde in Happerschoß aufgrund des Projektes „Zukunft heute“ sind mit dem Bistum und dem Pfarrverband Hennef-Ost Gespräche über die zusätzliche freiwillige Förderung dieser Kindertageseinrichtung zu führen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Pfarrverband Hennef-Ost perspektivisch zwei weitere Gruppen aus der kirchlichen Trägerschaft entlassen wird (Kindertageseinrichtung Uckerath). Insgesamt soll der Fördersatz nicht über den Fördersätzen für die zusätzliche freiwillige Förderung der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe liegen.

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 30.08.2012 beschlossen, den in dieser Sitzung vorgestellten Entwurf eines Zuwendungsvertrages für die Kindertageseinrichtung mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu erörtern. Über die Stellungnahme der freien Träger sollte dem Jugendhilfeausschuss berichtet werden; daraus resultierende Änderungen/Vorschläge in den Vertragsentwurf eingearbeitet und der endgültige Vertragentwurf dann nach Beteiligung des Jugendhilfeausschusses zur abschließenden Beschlussfassung an den Rat verwiesen werden.

Mit Schreiben vom 05.09.2012 sind alle betroffenen freien Träger über die beabsichtigte vertragliche Änderung informiert worden. Darüber hinaus hat am 18.09.2012 ein Erläuterungsgespräch zu dem Zuwendungsvertrag für die interessierten freien Träger gegeben.

Aufgrund der Information haben sich zwei Träger - die Evangelische Kirchengemeinde Hennef und die Kindertageseinrichtung Humperdinckstraße 12 - schriftlich zu dem Zuwendungsvertrag geäußert; im übrigen hat die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger für den Kindertagesstättenbereich am 29.10.2012 nochmals den Zuwendungsvertrag für die Kindertageseinrichtungen mit dem Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und dem Unterzeichner erörtert. Die in diesem Gespräch gefundene Vertragsformulierung habe ich der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Diese Vertragsgrundlage ist am 08.11.2012 nochmals an die freien Träger versandt worden, mit der Bitte, diesen besprochenen Vertragsentwurf abschließend zu prüfen und etwaige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge bis zum 14.11.2012 mitzuteilen, damit diese in die abschließende Beratung des Jugendhilfeausschusses einfließen können. Sollten etwaige Ergänzungs- und Änderungsvorschläge eingehen, würden diese dann dem Ausschuss als Tischvorlage vorgelegt.

Die Schreiben der Kindertageseinrichtung Humperdinckstraße 12 und der Evangelischen Kirchengemeinde habe ich der Sitzungsvorlage als Anlage 2 und 3 mit den dazugehörigen Antworten der Stadtverwaltung beigefügt.

Neben den vertraglichen Regelungen sind im übrigen die Fördersätze für die zusätzlichen freiwilligen Förderungen gem. § 3 Abs. 2 des Vertrages festzulegen. Hier habe ich - entsprechend meiner Sitzungsvorlage vom 30.08.2012 - Ihnen im Beschlussvorschlag die städtischerseits vorgeschlagenen Fördersätze mitgeteilt. Die Fördersätze berücksichtigen die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse der Träger und entsprechen damit den Vorgaben des § 74 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII. In der Anlage 4 ist dieser Sitzungsvorlage eine Übersicht beigefügt, die welchen Beträgen die Einrichtungen zukünftig von der Stadt unterstützt werden sollen.

Zu dem Zuwendungsvertrag selbst darf ich folgende Anmerkungen machen:

Präambel

In der Präambel wird die grundsätzliche Förderung aller anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Kindertagesstättenbereich hervorgehoben. Gleichzeitig sind Förderausschlüsse definiert. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Förderung für Kindertageseinrichtungen sich ausschließlich auf den Elementarbereich erstreckt. Ursprünglich war vorgesehen, dass für ortsfremde Kinder keine anteiligen freiwilligen Zuschüsse gewährt werden. Nach Gesprächen mit den freien Trägern schlagen wir vor, dass in Einzelfällen Ausnahmen möglich sind.

§ 1- Gesetzliche Grundlagen

Hier hat es nach den Gesprächen mit den freien Trägern keine Änderungswünsche gegeben.

§ 2 - Bedarf an Tageseinrichtungen für Kinder

Auch an dieser Vorschrift hat es keine Änderungen gegeben; in Abs. 2 wurde lediglich ein klarstellender Hinweis zu dem Begriff „trägerübergreifendem Belegsteuerungssystem“ eingefügt.

§ 3 - Freiwillige städtische Zuschüsse, Räumlichkeiten

Hier hat es in den Absätzen 1 und 2 keine grundsätzlichen Änderungen gegeben; die Träger bitten bei einer geplanten Änderung der Zuschussrichtlinien um eine frühzeitige Unterrichtung. Dies wurde als zusätzliche Regelung in Abs. 2 aufgenommen.

Das ursprüngliche Fördersystem bzw. die ursprüngliche Fördersystematik der Stadt war auf der Basis eines sogenannten „Bonus-Systems“ konzipiert worden. Die Träger wünschen von der Systematik jedoch ein „Malus-System“, das ausgehend von einer grundsätzlich 100%igen Förderung Abschläge vorsieht, wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind. Diese Abschläge sind in § 3 Abs. 3 unter Buchstabe b festgehalten. Die hier gefundenen Formulierungen wurden im Abschlussgespräch mit der AG 78 der Kindertageseinrichtungen gefunden.

Die Abschläge können in vier Bereichen festgesetzt werden. Das ist erstens der Fall, wenn der Träger keine bedarfsgerechten Öffnungszeiten anbietet; der Träger zweitens nicht bereit ist, bei der Einrichtung eines Angebots einer Randzeitenbetreuung mit der Stadt zu kooperieren, der Träger drittens nicht bereit ist, einer Überbelegung von bis zu 2 Plätzen pro Gruppe in der Gruppenform von 1 und 3 zuzustimmen und viertens diese zu realisieren und wenn der Abschluss der Betreuungsverträge nicht unter Beachtung der „Rechtsanspruchsvorschrift“ des § 24 SGB VIII erfolgt.

Neu aufgenommen wurde die Vorschrift unter Buchstabe c), wonach Träger, die zum 01.01.2013 eine integrative Einrichtung/Gruppe betreuen mit einer zusätzlichen Pauschalförderung bezuschusst werden.

Hinsichtlich der Rücklagenbildung in Abs. 4 schlage ich vor, eine Rücklagendifferenzierung zwischen Eigentümer und Mieter vorzunehmen, da die Notwendigkeit der Rücklagenbildung in beiden Fällen eine Unterschiedliche ist.

§ 4 - Antragstellung/Auszahlung

Wesentliche Änderung in § 4 ist der Wunsch der Träger, dass 50 % des freiwilligen Zuschusses zu Beginn des Kindergartenjahres und 50 % nach Abschluss des Kindergartenjahres und der vorgelegten Rechnungslegung ausgezahlt werden soll. Um die Berechnung zu vereinfachen wird als „Wert“ für die Festsetzung des Zuschusses der Förderbetrag für die freiwilligen Zuschüsse des Vorjahres zugrunde gelegt.

§ 5 - Dokumentation und Verwendungsnachweis für freiwillige städtische Zuschüsse

Hier hat es keine Änderungen gegeben; lediglich der Umfang des Tätigkeitsberichtes wurde konkretisiert.

§ 6 - Inkrafttreten

Trägerseitig wird vorgeschlagen, den Vertrag für mindestens fünf Jahre abzuschließen. Dieser Wunsch ist aus Gründen der Planungssicherheit nachvollziehbar; städtischerseits wird vorgeschlagen, diesem Ansinnen der freien Träger zu entsprechen.

§ 7 - Schlussbestimmungen

Hier erfolgte als Ergänzung, dass entgegenstehende vertragliche Regelungen der Vergangenheit in Gänze aufgehoben und durch diesen Vertrag ersetzt werden.

Weiter Hinweise und Erläuterungen können in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses gerne gegeben werden.

In Vertretung

Stefan Hanraths

Anlagen